

Der Weg zum Basiskonto und die Berechnung der 10-tägigen Bearbeitungsfrist

Eine kleine Arbeitshilfe von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

1. Antragstellung eines Verbrauchers

Der **Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags** bei einem „Zahlungsdienstleister“ eigener Wahl (im Folgenden „Bank“) sollte auf dem gesetzlichen Formular erfolgen, um die Überprüfung zu beschleunigen und Beweisschwierigkeiten zu verhindern (vgl. § 33 ZKG mit Anlage). Das recht umfangreiche Formular hat die Bank jedem Verbraucher in schriftlicher Form unentgeltlich zu übermitteln bzw. steht bei den Instituten und bei der BaFin in elektronischer Form als Download zur Verfügung (§ 33 Abs. 2 ZKG).

Ein Wohnsitz i.S.d. Meldegesetzes ist nicht nötig, sondern es genügt für die Kontoeröffnung die Angabe einer **postalischen Anschrift**. Das heißt, die Erreichbarkeit über Angehörige, Freunde oder eine Beratungsstelle (z.B. der Wohnungslosenhilfe) reicht aus.

2. Antragsingang und Bestätigung

Das Institut hat den **Antragsingang** unter Beifügung einer Abschrift des Antrags zu bestätigen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 ZKG). Damit lassen sich der Beginn der 10-Tage-Frist und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (aber ggf. auch deren Unvollständigkeit) belegen.

3. Angebot eines Basiskontovertrags

Auch wenn der Antrag des Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, muss das Institut zunächst noch ein konkretes Vertragsangebot unterbreiten, d.h. den Abschluss des Basiskontovertrags (unterschriftsreif) anbieten oder ihn mit Gründen versehen schriftlich ablehnen.

Die Antragsbearbeitung muss die Bank **unverzüglich** nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von **10 Geschäftstagen**, vornehmen, wie § 31 Abs. 2 Satz 1 ZKG zu entnehmen ist: *„Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen ... anzubieten“*. „Geschäftstage“ sind alle Werktage außer den Samstagen und Heiligabend, Karfreitag etc. Zur exakten Berechnung der 10-Tage-Frist siehe Erläuterungen unten.

4. Angebotsprüfung und Annahmeerklärung des Verbrauchers

Notwendig ist anschließend die **Annahme dieses Vertragsangebots** durch den Antragsteller. Die Angebotsprüfung (wichtig sind z.B. die Höhe des Kontoführungsentgelts, die Leistungsmerkmale des Basiskontos, Führung als Filial- oder Online-Konto) sollte er im eigenen Interesse zügig durchführen, da der Zeitraum, der für eventuelle Übersetzungen und Prüfungen des Angebots benötigt wird, nicht in die 10-Tage-Frist einfließt. In der Beratungspraxis wird darauf zu achten sein, dass das Vertragsangebot nur die üblichen Kontoeröffnungsunterlagen enthält und ggf. auch ein sofortiger Vertragsschluss gewährleistet ist. Möglicherweise werden einzelne Banken(gruppen) versuchen, die „ungeliebte“ Basiskonto-Kundschaft durch schwer verständliche/überfrachtete Angebotsunterlagen, Zusatzangaben bzw. eine angeblich notwendige persönliche Beratung (evtl. erst Tage später möglich) abzuschrecken.

5. Kontoeröffnung

Abschließend bedarf es der **Einrichtung und Freischaltung des Basiskontos** durch die Bank.

Essentials zur Bearbeitungsfrist von max. 10 Geschäftstagen

Aus dem vorstehend beschriebenen Bearbeitungsprozess erwächst ein **Konflikt mit der EU-Zahlungskontenrichtlinie** (2014/92/EU vom 23.07.2014): Artikel 16 Absatz 3 sieht vor, dass die Kreditinstitute das Zahlungskonto binnen zehn Geschäftstagen nach Antragsingang **eröffnen** müssen, sofern kein Ablehnungsgrund besteht. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Widerspruch thematisiert (vgl. BT-Drucks. 18/7691, S. 83/84) und betont, dass jedes Institut verpflichtet ist,

- „**unverzüglich**“ über den Eröffnungsantrag zu entscheiden und
- das Basiskonto „**sofort nach Vertragsschluss**“ zu eröffnen.

Die Pflicht, das Konto innerhalb der **10-Tage-Frist zu eröffnen**, ist tatsächlich auch im ZKG (allerdings an versteckter Stelle) normiert: Das sog. **BaFin-Verwaltungsverfahren** als förmliche Beschwerde (die zugleich ein OWi-Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann) ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 ZKG zulässig, wenn das Kreditinstitut

Nr. 2 über den Basiskonto-Eröffnungsantrag „*nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dessen Eingang entscheidet*“ oder

Nr. 3 „*ein Basiskonto nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Abschluss eines Basiskontovertrags eröffnet*“.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 ZKG normiert dazu folgende **wechselseitige Fristen-Anrechnung**:

„Die Frist nach Nummer 3 verringert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Eingang des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags beim Verpflichteten und dem Zugang des Angebots des Abschlusses des Basiskontovertrags durch den Verpflichteten beim Berechtigten verstrichen ist. Die Frist nach Nummer 3 verlängert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Zugang des Angebots auf Abschluss des Basiskontovertrags beim Berechtigten und dem Zugang der Annahme dieses Angebots durch den Berechtigten beim Verpflichteten liegt.“

Dies bedeutet, dass der Bank insgesamt **maximal 10 Geschäftstage für eigene Bearbeitungsschritte** zur Verfügung stehen, d.h. um den Eröffnungsantrag zu bearbeiten sowie um nach dem Vertragsschluss das Konto einzurichten und freizuschalten.

Nicht mitzurechnen bei der 10-Tage-Frist ist hingegen eine eventuell vom Antragsteller benötigte Prüf- bzw. Überlegungsphase zwischen dem Vertragsangebot der Bank und der Annahmeerklärung.

Beispiel: Der vollständige Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos wird am Freitag, den 01. bei der Bank eigener Wahl gestellt. Das Institut muss das Datum des Antragseingangs bestätigen und eine Abschrift des Antrags übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen bietet die Bank am Mittwoch, den 13. den Abschluss des Basiskontovertrags an. Benötigt der Antragsteller zwei Tage bis Freitag, den 15. um das Angebot anzunehmen, dann verbleiben dem Institut diese beiden „verzögerten“ Geschäftstage zusätzlich, und das Basiskonto muss spätestens am Dienstag, den 19. freigeschaltet werden.

Fazit: Zu den 10 Geschäftstagen, die der Bank für eigene Bearbeitungsschritte zur Verfügung stehen, kommen noch die zwei „Verzögerungstage“, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, hinzu.

Gegenbeispiel: Nimmt der Antragsteller das Vertragsangebot umgehend noch am Mittwoch (in der Bankfiliale) an, läuft die 10-Tage-Frist bereits am Freitag, den 15. ab. Das Basiskonto muss zu Wochenbeginn verfügbar sein.

Skizze zur Antragsbearbeitung beim Basiskonto und zur Berechnung der 10-Tage-Frist

